

mit vollem Recht schludrige Übersetzung vorgeworfen. Der von Gauzlin gegen Hinkmar erhobene Vorwurf lautete in der Tat, warum er Ludwig nicht gezwungen habe, die verstoßene Ansgard wieder aufzunehmen und nicht verhindert, daß Ludwig Adelheid bei sich behielt⁴³. Damit gewinnt dieses Schreiben Hinkmars tatsächlich jenen apologetischen Tenor, den ich zu Unrecht bestritten habe⁴⁴. Zutreffend betont Werner auch, daß sich die Vorwürfe Gauzlin, der nach Werner als Rorgonide auf Seiten der Ansgard gestanden hätte, während Hinkmar und Hugo der Abt der Partei der Adelheid zuzurechnen gewesen wären⁴⁵ – daraus resultiert ja die politische Brisanz der Vorwürfe: Gauzlin war der mit Abstand einflußreichste Mann im Reiche Ludwigs III. –, nur auf die Zeit der selbständigen Regierung Ludwigs d. St., d. h. also auf die Jahre 877–879, bezogen haben können. Er zieht daraus die Folgerung⁴⁶, daß sich Reginos Bericht in allen Einzelheiten als richtig erwiesen und Ludwig d. St. die Adelheid tatsächlich zu Lebzeiten Karls d. K. und auf dessen Wunsch geheiratet habe, zumal Karl ein solcher Willkürakt durchaus zuzutrauen sei⁴⁷. Im Endergebnis lautet sein Urteil: „Die Unterstellung, ein Karl der Kahle sei durch die Erfahrungen in der Affäre Lothars II. mit Waldrada und politische Klugheit schlechterdings nicht als Urheber einer flagranten Verletzung der kirchlichen Ehevorschriften anzunehmen, muß fallengelassen werden“⁴⁸. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Hlawitschka, der in der Begründung nur insoweit von Werner differiert, als er in den Ereignissen von 879 eine „Verfestigung des westfränkischen Staatsgedankens“ erblickt und Werner vorwirft, alles „auf die

(1979) S. 395–462 [= Ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge (1984) S. 157–224] bes. S. 430 (= S. 192) Anm. 111 müsse der zitierte Passus „keineswegs zum gleichen Brief gehören“, wie man stets angenommen hat, vielmehr könne dieser Brief sehr wohl an Ludwig d. St. im Sommer 879 geschrieben sein (im folgenden zitiert: Werner, Gauzlin (der Nachdruck in Klammern)). Vgl. auch unten Anm. 53.

⁴³) So zutreffend Werner, Nachkommen, S. 440 gegen Brühl, S. 74–75. Ein solch primitiver Übersetzungsfehler ist mir unbegreiflich, aber er ist nun einmal passiert; vgl. noch Werner, Gauzlin, S. 424 (= S. 186) mit Anm. 96, S. 430 (= S. 192).

⁴⁴) Vgl. Werner, Nachkommen, S. 439; Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227), 232–33; hiernach ist Brühl, S. 75 Anm. 75 zu modifizieren.

⁴⁵) Werner, Nachkommen, S. 439; vgl. aber unten Anm. 73, S. 369 mit Anm. 77.

⁴⁶) Mit einer gewichtigen zusätzlichen Begründung: unten S. 364 mit Anm. 54.

⁴⁷) Hierzu vgl. unten S. 366 mit Anm. 69–70. Es ist mir unverständlich, wie Koncny, S. 130, behaupten kann, daß die Ehe Ludwigs d. St. mit Ansgard „ebenfalls zu Unrecht“ geschlossen worden sei.

⁴⁸) Werner, Nachkommen, S. 440; ebd. S. 440–41 unterstreicht Werner aber das Ergebnis meiner Ausführungen zur Beurteilung Hinkmars.